



Nachweis für enge Kontaktpersonen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b CoronainpfV

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b der Coronavirus-Impfverordnung kann eine Schwangere oder eine sie vertretende Person bis zu zwei enge Kontaktpersonen bestimmen. Diese erhalten einen Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität.

1. Daten der schwangeren Person:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		Tel.:
Wohnort: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

2. Als enge Kontaktperson bestimme ich:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		Tel.:
Wohnort: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

Sofern einschlägig: Als weitere enge Kontaktperson bestimme ich:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		Tel.:
Wohnort: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

3. Die Bestimmung der engen Kontaktperson / der engen Kontaktpersonen erfolgt durch:

- mich selbst als oben genannte schwangere Person (Ziff. 1)
- eine vertretende Person der oben genannten schwangeren Person. Falls einschlägig, Daten der vertretenden Person:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		Tel.:
Wohnort: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich eine schwangere Person / eine die genannte Schwangere vertretende Person bin.

Ferner bestätige ich, dass insgesamt höchstens zwei Kontaktpersonen als impfberechtigte Personen bestimmt werden. Die Richtigkeit meiner Angaben versichere ich hiermit.

Datum, Unterschrift der schwangeren Person bzw. deren Vertreter/in

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung wird beim Besuch des Impfzentrums einbehalten und gilt nur in Verbindung mit folgenden Dokumenten:

- Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis der Kontaktperson
- einen Nachweis über das Vorliegen einer Schwangerschaft der o.g. schwangeren Person (bspw. ärztliches Zeugnis oder Mutterpass). Nach der Geburt des Kindes ist eine Impfung für Kontaktpersonen nicht mehr möglich.